

Vorlesung *Einführung in die Ethik*

Smail Rapic

Handout zur Vorlesungsstunde am 6. 1. 2020

Die Ableitung des Kategorischen Imperativs in Kants

Kritik der praktischen Vernunft

1. Kant versucht in den §§ 1-8 der *Kritik der praktischen Vernunft* zu zeigen, dass die Grundformel des Kategorischen Imperativs die einzig mögliche Gestalt eines praktischen Gesetzes, d.h. eines allgemeingültigen Handlungsprinzips, bildet.
2. Kant weist in § 2 zu Recht darauf hin, dass materiale Handlungsprinzipien nur empirische Gültigkeit beanspruchen können. Seine Verwendung des Begriffs „Lust“ in § 2 weist allerdings eine Zweideutigkeit auf. Kants These, allen materialen Handlungsprinzipien liege die Selbstliebe zugrunde (§ 3), ist nicht fundiert.
3. Kant folgert aus § 2, dass nur ein rein formales Handlungsprinzip den Charakter eines praktischen Gesetzes haben kann. Ein solches Prinzip ist dadurch gekennzeichnet, dass es die Gesetzmäßigkeit des Handelns als solche, d.h. die unbeschränkte Verallgemeinerungsfähigkeit der jeweiligen Maxime, zum Maßstab des Handelns erhebt (§ 4).
4. Hieraus gewinnt Kant in § 7 die Grundformel des Kategorischen Imperativs; sie lautet in der Version der *Kritik der praktischen Vernunft*: „Handle so, dass die Maxime deines Handelns jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.“
5. In der Kant-Forschung ist umstritten, ob Kant mit seiner These vom „Faktum“ des Sittengesetzes (§ 7) eine Sollens-Forderung in unzulässiger Weise aus einer Seins-Aussage ableitet.
6. Kant unterscheidet zwischen einem bloß „pflichtmäßigen“ Handeln, d.h. der „Legalität“, und dem Handeln „aus Pflicht“, welchem allein „Moralität“ im eigentlichen Sinne zukomme. Das Handeln „aus Pflicht“ erfolgt ohne Rücksicht auf die eigenen Neigungen.
7. Kants Aussage, die „Achtung“ vor der Sittengesetz sei die Triebfeder des Handelns aus Pflicht, bleibt zweideutig. Kants Bestimmung der Achtung als eines „moralischen Gefühls“ führt in eine Aporie.